

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung der Samtgemeinde Harpstedt
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen
vom 24.03.2009**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009, geändert durch Satzung vom 07.06.2010 und 22.10.2014 und 16.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze 7 - 9 angefügt:

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 7,1 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 154 €, höchstens jedoch 333 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Harpstedt, den 15.06.2017

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister